

**Fachdienst Bauservice**

Herr Dieter Rotter, Tel. 171339

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Anpassung der Sondernutzungsgebühren

Beschlussvorlage Nr. 141/2025

Produkt: 12.01.02 Bewirtschaftung öffentlicher Flächen, Parkraum, Sondernutzung und Gestattungsverträge

Beratungsfolge

Bau- und Verkehrsausschuss
Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich
öffentlich
öffentlich

Sitzungstermine

11.09.2025
22.09.2025
06.10.2025

Finanzielle Auswirkungen? ☒ ja ☐ nein☐ investiv ☒ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

30.000,00 €

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 12/01/02

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☒ freiwillige Aufgabe

Grundlage: §§ 18, 19a StrWG.NRW

Beschlussumsetzung bis 15.11.2025**Beschlussvorschlag:**

Die Anpassung der Gebühren zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird beschlossen.

Begründung:

Die Sondernutzungssatzung ist zuletzt im Mai 2023 (2. Änderungssatzung) überarbeitet worden; die Tarife der drei Zonen sind dabei – bis auf die Sondernutzungsgebühren für Großraum- und Schwertransporte über 250 km Wegstrecke - unverändert geblieben. Die davor letzte Anpassung der gesamten Sondernutzungsgebühren ist im Mai 2020 erfolgt. Dabei hat es nur geringfügige Gebührenänderungen gegeben. Eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung der Gebührentarife an die aktuelle Entwicklung ist deshalb nach rund fünf Jahren notwendig und angebracht.

Die Sondernutzungsgebühr ist eine Gegenleistung dafür, dass die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze über den Widmungszweck hinaus erlaubt wird. Dazu zählen – beispielhaft - nicht nur Werbeanlagen und Anlagen der Außengastronomie, sondern auch Veranstaltungen und Schwertransporte.

Bei der Erhebung und Berechnung der Gebühr müssen die rechtlichen Vorgaben des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG.NRW) beachtet werden. Nach § 19a StrWG.NRW können die Gemeinden Gebühren erheben und dies in einer Satzung regeln. Dabei sind bei der Bemessung der Gebühren u.a. die Einwirkung der jeweiligen Sondernutzung auf die Straßen, die Beeinträchtigung der Allgemeinheit sowie das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers und das öffentliche Interesse an der Sondernutzung berücksichtigen.

Grundlage der Gebührenkalkulation sind im Hinblick auf den benutzten Straßenkörper zunächst die Bodenrichtwerte und die Straßenbaukosten. Diese Werte und Kosten haben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht:

	Zone 1	Zone 2	Zone 3
	untere Wilhelmstraße	übrige Fußgängerzone	restliches Stadtgebiet
Bodenrichtwert (Durchschnittswerte)			
2020	348 €	143 €	111 €
2025	850 €	468 €	188 €
Baukosten			
2020	220 € / m²		
2025	285 € / m²		
Basiszahl			
2020	0,68 €	0,67 €	0,67 €
2025	0,87 €	0,85 €	0,84 €

Die Basiszahl ist das Ergebnis einer Berechnung mit den vorgenannten Bemessungsfaktoren und dient nach der gängigen Rechtsprechung dazu, um die Sondernutzungsgebühren für die verschiedenen Fallkonstellationen ins Verhältnis zu setzen und die einzelnen Tarife zu berechnen. Bei ansonsten gleichbleibender Bewertung der einzelnen Faktoren zu den Kalkulationen aus 2020 bzw. 2025 ergeben sich daraus durchweg höhere Sondernutzungsgebühren.

Darüber hinaus sind die im Jahr 2021 ohne damalige Erfahrungswerte erstmals eingeführten Sondernutzungsgebühren für Großraum- und Schwertransporte nun mit dem gleichen Berechnungsschema wie die übrigen Sondernutzungsgebühren kalkuliert worden. Auch dabei haben sich aufgrund der höheren Basiszahl und einer differenzierten Bewertung der Fahrzeuggrößen und -gewichte deutliche Gebührensteigerungen ergeben. Beim Kriterium „Gesamtgewicht“ ist eine Zwischenstufe von 80 t bis 100 t eingefügt worden. Dadurch können die wenigen Transporte über 100 t, die die Straßen besonders stark schädigen, gesondert mit höheren Sätzen berechnet werden. Verringert hat sich nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre die durchschnittliche Fahrzeuggrundfläche von 57 m² auf 55 m².

Beibehalten worden ist bei den Großraum- und Schwertransporten die Gebührenverdoppelung bei

Wegstrecken über 250 km. In diesen Fällen muss nach der StVO vom Transportunternehmen ein Nachweis erbracht werden, dass der Transport nicht über den Schienen- oder Wasserweg erfolgen kann. Der Gesetzgeber möchte dadurch lange Fahrstrecken über öffentliche Straßen mit allen Nachteilen für die Allgemeinheit vermeiden. Wer dennoch (im Regelfall aus Kostengründen) den Transportweg auf der Straße bevorzugt, soll über die erhöhten Sondernutzungsgebühren auf einen Teil des wirtschaftlichen Vorteils verzichten.

Inhaltliche Änderungen der Satzung über die Anpassung der Gebührentarife hinaus gibt es nicht. Die Gegenüberstellung der aktuellen und neuen Gebührensätze ist in den Anlagen 1 und 2 erfolgt. Die Änderungssatzung mit den neuen Gebührentarifen ab 2026 ist als Anlage 3 beigefügt.

Die Berechnung der Gebühren ist von der Kämmerei und der Örtlichen Rechnungsprüfung geprüft worden. Der Satzungstext ist mit den Fachdiensten Recht sowie Rat und Bürgermeister abgestimmt worden.

Lüdenscheid, den 01.07.2025

Im Auftrag:

gez. Hammer

Stephan Theo Hammer

Anlagen:

- Anlage 1: Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Sondernutzungsgebühren
- Anlage 2: Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Sondernutzungsgebühren für Großraum- und Schwertransporte
- Anlage 3a: Dritte Satzung vom 17.06.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - vom 17.06.2021
- Anlage 3b: Gebührentarif zur Satzung der Stadt Lüdenscheid über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen